

## ZH\_OBERGERICHT PS250182 vom 2. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250182](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250182)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250182 du 2 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250182 del 2 luglio 2025

### Erwägungen

#### E. 3

Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Sie hat sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte (vgl. act. 7/1), und das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung nachzuweisen und die Gerichtskosten zu begleichen. Das Betreibungsamt ist – entgegen der Annahme der Schuldnerin – nicht verpflichtet, das Konkursgericht von sich aus über die erhaltene Zahlung zu orientieren. Dies ist Sache der Parteien (vgl. BGer 5A\_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.1 f.). Die Kosten für das Beschwerde-

- 5 - verfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Der Gläubigerin ist mangels Aufwendungen, die zu entschädigen wären, keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm von der Schuldnerin einbezahlten Betrag von Fr. 750.– (die Gläubigerin hat keinen Kostenvorschuss geleistet, weil sie von der Vorinstanz von der Leistung eines solchen befreit wurde [act. 7 S. 2 i.V.m. act. 8/3]) einen Betrag von Fr. 500.– dem Konkursgericht zu überweisen und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.